

## **Bedingungen für die Versorgung der LINDE + WIEMANN SE & Co.KG und aller mit ihr Konzernmäßig verbundenen Unternehmen (nachfolgende L+W genannt)**

Stand: Juni 2017

Grundlage aller Leistungen und Lieferungen an L+W sind ausschließlich die Einkaufsbedingungen der LINDE + WIEMANN SE & Co.KG ([www.linde-wiemann.com](http://www.linde-wiemann.com)), darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, für alle von ihm gelieferten Teileumfänge auch nach Beendigung der Serienbelieferung der Lieferung von Ersatzbedarf an L+W gemäß den folgenden Bedingungen sicherzustellen

### **1. Liefergegenstand**

L+W versorgt seine Kunden mit Ersatzbedarf bei Austausch von Teilen in Fahrzeugen oder Komponenten Ersatzteile sind in der gleichen Qualität und Güte zu liefern wie Serienteile. Dabei kann es durch Vorgaben der Kunden zu Abweichungen von diesen festgelegten Eigenschaften kommen. In einem solchen Fall wird L+W den Lieferanten informieren und die Änderungen hinsichtlich Machbarkeit besprechen.

### **2. Bezugsrecht**

Sofern L+W dem Lieferanten anteilige oder volle Betriebsmittelkosten bezahlt hat, dürfen die Lieferungen ausschließlich an L+W erfolgen. Eine Lieferung an Dritte darf erst nach schriftlicher Freigabe von L+W durchgeführt werden.

### **3. Kennzeichnung + Dokumentation**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Ersatzbedarfteile gemäß den Verpackungsvorschriften zu verpacken und gemäß Vorgaben zu kennzeichnen. Sofern die Serienteile durch den Lieferanten signiert wurden, sind alle entsprechenden Ersatzteile in der gleichen Weise zu signieren. Alle Lieferungen muss die vollständige Dokumentation analog der Serienlieferung beigelegt werden.

### **4. Qualität**

Soweit nicht seitens L+W expliziert etwas anderes vorgegeben wird, sind uneingeschränkt alle qualitativen Bestimmungen gemäß der Serienbelieferung zu erfüllen. Die bestehende Qualitätssicherungsvereinbarung behält entsprechend ihre Gültigkeit.

## **5. Versorgungszeitraum**

Der Lieferant hat die Ersatzteilversorgung für alle von ihm gelieferten Teileumfänge während eines Zeitraums von mindestens 15 Jahren nach dem Serienauslauftermin sicherzustellen. Entsprechend sind alle erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere solche, die im Eigentum von L+W stehen, für diesen Zeitraum aufzubewahren und in funktionsfähigem Zustand zu halten. Eine Nutzungsänderung oder Verschrottung darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Einkauf von L+W erfolgen.

## **6. Preisstellung**

Grundsätzlich gilt für die Ersatzlieferung der Serienpreis. Sofern durch Materialteuerungen oder notwendige Sondermaßnahme höhere Kosten entstehen, so sind diese im Vorfeld anzuzeigen, detailliert nachzuweisen und durch den Einkauf L+W schriftlich freizugeben.

## **7. Allgemeines**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmung sowie die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem Solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Im Übrigen gelten die Einkaufs- und Lieferbedingungen der LINDE + WIEMANN SE & Co.KG.

Dillenburg, im Juni 2017